

3.10.1 Allgemeines

- (1) Jeder SHMV-Mitgliedsverein kann für sich oder seine Mitglieder beim SHMV-Vorstand einen Zuschuss gem. den folgenden Regelungen beantragen.

3.10.2 Zuschuss für Jedermannturniere

- (1) Vereine (Sparten) können in den Jahren, in denen der SHMV keine offizielle gemeinsame Breitensportmassnahme durchführt, einen Zuschuss für die Ausrichtung eines Jedermannturnieres erhalten. Jeder Verein (Sparte) kann nur einmal pro Jahr einen Zuschuss (Erstattung der Kosten für ein DMV-Breitensportpaket) für ein Jedermannturnier erhalten. Der Zuschussantrag ist auf dem entsprechenden Formblatt des SHMV bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der SHMV-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der SHMV-Geschäftsstelle eine Ergebnisliste, einen Veranstaltungsbericht und den Nachweis der Zahlung für das Breitensportpaket übergibt. Nach Ablauf der Frist ist eine Zahlung des Zuschusses nicht mehr möglich.

3.10.3 Zuschuss für die Teilnahme als Einzelspieler/in beim BLVK, Sen-Cup oder JLP

- (1) Vereine (Sparten) können einen Zuschuss für einzelne Spieler/innen ihres Vereins (Sparte) erhalten, wenn diese als Einzelspieler/in vom SHMV-Sportwart, bzw. Jugendwart für den BLVK, Sen-Cup oder JLP benannt wurden. Über die Entsendung von Einzelspielern/innen entscheidet der SHMV-Vorstand auf Vorschlag des Sportwartes, bzw. des Jugendwartes.
- (2) Für Spieler/innen die vom Bundestrainer aufgefordert werden, an einem der genannten Wettbewerbe teilzunehmen, kann ebenfalls ein Zuschussantrag gestellt werden.
- (3) Zuschussanträge müssen vor der Maßnahme bei der SHMV-Geschäftsstelle auf dem entsprechenden SHMV-Formblatt eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.
- (4) Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses ist, dass der Antragsteller (Verein, Sparte) einen Zuschuss an den Spieler / die Spielerin in gleicher Höhe entrichtet. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 1/3 der entstandenen Aufwendungen, darf jedoch den Betrag von € 300,- pro Person nicht überschreiten.
- (5). Der Zuschuss ist binnen vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit dem SHMV-Schatzmeister abzurechnen. Der Abrechnung sind Nachweise über die gefahrenen Kilometer, Unterkunftskosten, Verpflegungskosten, ggf. Startgebühren und über die Zahlung des Vereinszuschusses beizufügen.
- (6) Zu spät eingehende Abrechnungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

3.10.4 Zuschuss für die Berufung in die Nationalmannschaft

- (1) Wird ein Spieler / Spielerin aus dem Bereich des SHMV vom DMV in die Nationalmannschaft der Jugend, Erwachsenen oder Senioren berufen, so kann sein / ihr Stammverein bei der SHMV-Geschäftsstelle einen Zuschuss beantragen.
2. Zuschussanträge müssen vor der Maßnahme bei der SHMV-Geschäftsstelle auf dem entsprechenden SHMV-Formblatt eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

- (3) Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses ist, dass der Antragsteller (Verein, Sparte) einen Zuschuss an den Spieler / die Spielerin in gleicher Höhe entrichtet. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 1/3 der entstandenen Aufwendungen, darf jedoch den Betrag von € 300,- pro Person nicht überschreiten.
- (4) Der Zuschuss ist binnen vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit dem SHMV-Schatzmeister abzurechnen. Der Abrechnung sind Nachweise über die gefahrenen Kilometer, Unterkunftskosten, Verpflegungskosten, ggf. Startgebühren und über die Zahlung des Vereinszuschusses beizufügen.
- (5) Zu spät eingehende Abrechnungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

3.10.5 Zuschüsse für besondere Maßnahmen

- (1) Führt ein SHMV-Mitglied eine besondere Breitensport- oder Öffentlichkeitsmaßnahme durch, kann er beim SHMV-Vorstand einen Zuschuss beantragen. Hierunter fallen keine Jedermannturniere. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der SHMV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.
- (2) Der SHMV-Vorstand entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Antrag. Jeder Verein kann pro Jahr und Maßnahme nur einen Zuschuss erhalten. Die max. Höhe des Zuschusses beträgt € 100,-.
- (3) In jedem Jahr wird im SHMV-Etat ein Titel „Zuschüsse für besondere Vereinsmaßnahmen“ eingestellt. Ist der Titel erschöpft, können Zuschussanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf einen einen Zuschuss gem. § 5 (1.) besteht nicht.
- (4) Der Zuschuss kommt nur zur Auszahlung, wenn binnen 4 Wochen nach Ende der Maßnahme ein ausführlicher Veranstaltungsbericht und eine Schlussrechnung bei der SHMV-Geschäftsstelle eingereicht wird.

3.10 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zuschussrichtlinie wurde von der SHMV-Vollversammlung am 22.02.2004 beschlossen. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Sie kann nur auf Antrag durch die SHMV-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.